

IKK Südwest · Postfach · 66098 Saarbrücken

Frau
Ivana Gelemanovic
Wnr. DG
Oststraße 11
66280 Sulzbach

Ihre Gesprächspartnerin
Gabriella Vernetti
Europaallee 3-4
66113 Saarbrücken

Tel.: 06 81/38 76-1124
Fax: 06 81/38 76-2799
E-Mail: g.vernetti@ikk-suedwest.de
Internet: www.ikk-suedwest.de

Zentrale Postadresse
IKK Südwest
66098 Saarbrücken

15. Dezember 2025

**Feststellungsbescheid über geschuldete öffentlich-rechtliche
Forderungen (§ 31 SGB X)**
Aktenzeichen: F862073997 - 66280 - FIN 3.4

Sehr geehrte Frau Gelemanovic,

aus Ihrer Versicherung werden Forderungen in Höhe von 1.526,71 Euro geschuldet.

Zahlungsrückstand

Art der Forderung	vom	bis zum	Betrag in Euro
Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung	01.04.2021	15.11.2022	556,29
Säumniszuschläge	17.10.2017	18.11.2025	738,50
Kosten und Gebühren			231,92
zu zahlender Gesamtbetrag			1.526,71

Aus diesem Grund sind wir verpflichtet, die oben genannte Forderung hiermit förmlich festzusetzen (§ 31 SGB X).

Bitte überweisen Sie uns den Gesamtbetrag unter Angabe des oben genannten Aktenzeichens bis zum

29.12.2025

auf eines unserer genannten Konten.

Bitte beachten Sie:

- 2 -



IKK Südwest, KdöR
Europaallee 3 - 4
66113 Saarbrücken

Deutsche Bank AG
IBAN:DE25 5907 0000 0073 0200 00
BIC:DEUTDE5M555

Landesbank Saar
IBAN:DE32 5905 0000 0031 5135 83
BIC:SALADE55XXX

Sofern die Zahlung des vorgenannten Betrages nicht fristgerecht erfolgt, müssen wir prüfen, ob wir ihn kostenpflichtig auf dem Vollstreckungsweg (zum Beispiel Kontenpfändung, Lohnpfändung oder Rentenverrechnung) einziehen. Dadurch können für Sie weitere Kosten und Gebühren entstehen.

Sollte Ihnen die Zahlung derzeit nicht möglich sein, bitten wir Sie, sich umgehend mit uns in Verbindung zu setzen, um mögliche Konsequenzen vorzeitig abzuwenden.

Hinsichtlich des Beitrages zur Pflegeversicherung ergeht der Bescheid im Namen der Pflegekasse der IKK Südwest.

Fälligkeit von Forderungen:

Beiträge sind grundsätzlich zum 15. des Monats fällig, der dem Monat folgt, für den sie gelten. Anderweitige Forderungen waren bis zu den Ihnen bereits mitgeteilten Fälligkeitsterminen auszugleichen. Maßgebend für den fristgerechten Geldeingang ist der Tag der Gutschrift auf dem Konto der IKK Südwest.

Sofern Sie der IKK Südwest Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung schulden, sind wir aufgrund gesetzlicher Vorgaben verpflichtet, für fällig gewordene Beiträge, die säumig sind, Säumniszuschläge in Höhe von 1 % des auf volle 50,00 Euro nach unten gerundeten Beitrages zu erheben (vergleiche § 24 Sozialgesetzbuch IV).

Ihr Recht: Gegen diese Entscheidung können Sie innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe Widerspruch einlegen. Dieser ist schriftlich an die IKK Südwest, 66098 Saarbrücken, GERMANY, zu richten. Alternativ kann der Widerspruch auch in elektronischer Form nach § 36a Absatz 2 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch (SGB I) oder zur Niederschrift in einem unserer Kundencenter eingelegt werden.

Der Widerspruch mittels elektronischer Form muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein oder wird über unsere Online-Geschäftsstelle "Meine IKK Südwest" beziehungsweise die App "IKK Südwest" eingereicht.

Bitte beachten Sie, dass für die Nutzung der Online-Geschäftsstelle und/oder der App eine vorherige Registrierung sowie eine Freischaltung notwendig ist. Nähere Informationen hierzu finden Sie unter www.ikk-suedwest.de/service/online-geschaefsstelle und unter www.ikk-suedwest.de/service/ikk-suedwest-app.

Die Frist zur Erhebung ist auch gewahrt, wenn der Widerspruch bei einer anderen Behörde oder bei einem anderen Versicherungsträger des zuständigen Vertragsstaates beziehungsweise Mitgliedsstaates oder bei einer deutschen Konsularbehörde eingelegt wird.

Bei Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Gabriella Vernetti
Kundenberaterin

